

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem Vereinigten Königreich herausgegeben war, als »Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen«, betrachtet und dem Zoll von fünfzig Schilling pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem Vereinigten Königreich herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zoll von fünfzehn Schilling pro Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des Vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stampeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatt als in einer Stadt oder einem Orte innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Ortes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden Hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Falle einer der beiden Hohen kontrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Teilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Teilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder womöglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigeschrieben.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahre Unseres Herrn 1846.

(L. S.) Caniz.

(L. S.) Westmorland.

Anlage 2.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratifikation so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mit genehmigt worden:

1) Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von zehn Silbergroschen preußisch Courant oder einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamts vom 2. April 1844 lit. E. erklärt worden ist.

2) Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Freieemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändlerverein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Notizen aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II der Parlamentsakte (5 und 6 Victoriae cap. 45) vom 1. Juli 1842 gegebene Auslegung des Wortes »Bücher« wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V verabredete Stempelung nur auf Bücher und Notizen beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Artikel IV verabredeten Zollsätze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1846.

(L. S.) Caniz.

(L. S.) Westmorland.

Anlage 3.

Zusatzvertrag

zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung

vom 13. Mai 1846.

Vom 14. Juni; ratifizirt am 13. August 1855.

Se. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl als im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen,